

Arbeitshilfe

Stand: Juli 2015

Die Privatisierung der Humanität.

Die Folgen der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“ mit Verpflichtungserklärung in den Länder-Aufnahmeprogrammen für syrische Familienangehörige.

In 15 von 16 Bundesländern existieren zusätzlich zu den mittlerweile drei bundesweiten Aufnahmeanordnungen eigene Programme zur Aufnahme von Familienangehörigen aus Syrien. Die Länder-Aufnahmeprogramme unterscheiden sich im Hinblick auf den begünstigten Personenkreis und auf die Fristen zur Antragstellung – zum Teil sind diese Fristen bereits abgelaufen. Weitere Informationen und Links zu den entsprechenden Länderanordnungen sind [bei Pro Asyl](#) zusammen gestellt.

„Verpflichtungserklärung“ als Voraussetzung

Eines haben aber alle 15 Anordnungen gemeinsam: In sämtlichen Ländern ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch die aufnehmenden Verwandten (oder andere natürliche oder rechtliche Personen) zwingend, um den Bezug von Sozialleistungen zu verhindern. Einige Bundesländer haben ergänzende Hinweise veröffentlicht, in denen Fragen zum Umfang der Verpflichtungserklärung, zur Bonitätsprüfung sowie zu Fragen der Krankenbehandlungskosten erläutert sind.

Gesetzliche Krankenversicherung meist nicht möglich

Eine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder im Basistarif der privaten Krankenversicherung ist für die aufgenommenen Verwandten in der Regel ausgeschlossen, vielmehr müssen die Aufnehmenden die Behandlungskosten in tatsächlicher Höhe selbst tragen oder sie müssen über das Sozialamt erbracht werden. Aus diesem Grund haben sich die Bundesländer in einer Absichtserklärung der Innenministerkonferenz im Juni 2014 [darauf geeinigt](#), die Krankenkosten von der Verpflichtungserklärung auszunehmen. In diesen Fällen muss das Sozialamt gem. § 4 und 6 AsylbLG die tatsächlichen Behandlungskosten tragen. Dieser Beschluss wird bislang jedoch nach unserer Kenntnis von einer Reihe Bundesländer nicht umgesetzt.

Nach unseren Kenntnissen haben bislang folgende Länder die Krankenkosten von der Verpflichtungserklärung ausgenommen: Brandenburg, Berlin, Bremen, NRW, Sachsen Anhalt, Thüringen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, nur in Härtefällen Rheinland Pfalz.

Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges im Heimatland“

Die aufgenommenen Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“. Mit diesem Zusatz sind sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auch in anderen Leistungsgesetzen (etwa beim Kindergeld, Elterngeld usw.) bestehen ausländerrechtliche Sonderregelungen, so dass diese Sozialleistungen nur eingeschränkt bezogen werden können. Hierzu sollen im Folgenden die detaillierten Regelungen dargestellt werden.

Stichwort: Verpflichtungserklärung

§ 68 AufenthG und die [Allgemeinen Verwaltungsvorschriften](#) dazu regeln die Grundlagen zur Verpflichtungserklärung. Detailliertere Regelungen finden sich ergänzend im [„Bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung \(Oktober 2009\)“](#). Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem in einem Urteil ([BVerwG 1 C 4.13 - Urteil vom 13. Februar 2014](#)) ergänzende Ausführungen zu diesen Grundlagen gemacht.

Eine Verpflichtungserklärung kann von „natürlichen und juristischen Personen (z.B. Unternehmen, karitativen Verbänden) abgegeben werden.“

Wie lange gilt eine Verpflichtungserklärung?

Die Verpflichtung soll sich auf den gesamten Aufenthalt erstrecken: „*vom Beginn bis zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltzweck*“ ([AVwV Nr. 68.1.1.3](#)).

Die Verpflichtung endet also nicht mit Ablauf des ursprünglich erteilten Aufenthaltstitels, sondern erst mit der endgültigen **Ausreise** oder der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels **zu einem anderen Aufenthaltzweck**.

Was ist, wenn der Verpflichtungsgeber nicht mehr zahlen will oder kann?

Durch eine Verpflichtungserklärung hat die Person, für die diese abgegeben worden ist, keinen einklagbaren Anspruch auf Unterhalt durch den „Verpflichtungsgeber“. Das heißt auch:

Wenn der Verpflichtungsgeber nicht mehr zahlen will oder kann, besteht trotz der Verpflichtungserklärung ein Anspruch auf Leistungen durch das Sozialamt oder (nach Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis) durch das Jobcenter. Wenn sich die Sozialbehörde mit Verweis auf die Verpflichtungserklärung weigert, einen Antrag auf Leistungen anzunehmen oder diesen allein deshalb ablehnt, ist dies eindeutig rechtswidrig. Den Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz trotz einer bestehenden Verpflichtungserklärung bekräftigt auch ausdrücklich ein [Erlass des Landes NRW vom 24. April 2015](#) (S. 5).

Für Leistungen nach dem SGB II stellt die Bundesagentur für Arbeit dasselbe fest in ihren [Fachlichen Hinweisen \(FH\) zu § 7 SGB II \(Randnummer 7.10b\)](#).

Die Sozialbehörde kann im Fall einer gültigen Verpflichtungserklärung lediglich im Nachhinein prüfen, ob es eine Erstattung der Leistungen geltend machen kann. Hierfür muss das Sozialamt Ermessen ausüben und die persönlichen Interessen gegenüber den öffentlichen Interessen abwägen, da es sich bei einem Aufnahmeprogramm aus einem Bürgerkriegsland um eine „atypische Gegebenheit“ handelt, bei der die Lebensunterhaltssicherung keine rein private sondern zumindest auch eine öffentliche Aufgabe ist (vgl.: [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, Randnummer 68.2.2](#), Bundesverwaltungsgericht, [Urteil vom 24.11.1998, Az.: 1 C 33/97, Randnummer 61](#)).

In dem genannten Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt: *„Auf der anderen Seite dürfen keine überzogenen Erwartungen an die Opferbereitschaft der Verpflichteten zugrunde gelegt werden. Sowohl eine nach allgemeiner Einschätzung unvorhersehbare oder weit überdurchschnittliche Dauer des bürgerkriegsbedingten Aufenthalts wie auch Störungen im Verhältnis des Verpflichteten zu den von ihm unterstützten Flüchtlingen oder deren Verhalten auf dem Arbeitsmarkt können eine Begrenzung der Erstattungspflicht bewirken. Unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Lastenverteilung wird aber auch zu berücksichtigen sein, daß die staatliche Fürsorge für die Bosnienflüchtlinge, die - anders als die von der Klägerin unterstützte Familie - ohne Visum eingereist sind, insgesamt von der Allgemeinheit getragen worden ist. Der Gedanke der Solidarität, von dem der IMK-Beschluß vom 22. Mai 1992 ausgegangen ist, wird im vorliegenden Zusammenhang erneut in den Blick zu nehmen und - vornehmlich auf der Grundlage einer etwaigen politischen Leitentscheidung - in die Ermessenserwägungen einzustellen sein.“*

Was ist, wenn ein Asylantrag gestellt wird?

Das Stellen eines Asylantrags ist jederzeit möglich – auch wenn bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 vorliegt. Mit Stellen eines Asylantrags erlischt die bisherige Aufenthaltserlaubnis und der Betroffene erhält eine „Aufenthaltsgestattung“ für die Durchführung des Asylverfahrens.

Hierdurch erlischt die Verpflichtungserklärung jedoch nicht: *„Die Verpflichtung endet nicht, wenn der Ausländer nach einer Einreise mit einer Verpflichtungserklärung um Asyl nachsucht, da es sich bei der Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens nicht um einen Aufenthaltstitel handelt.“* (Bundeseinheitliches Merkblatt). Diese Auffassung hat auch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt ([BVerwG 1 C 4.13 - Urteil vom 13. Februar 2014](#)).

In diesem Urteil haben die Richter zudem festgestellt, dass auch im Falle einer späteren Flüchtlingsanerkennung die Verpflichtungserklärung **nicht** rückwirkend für die Vergangenheit (also die Zeit des Asylverfahrens) erlischt.

Wenn der Verpflichtungsgeber während des Asylverfahrens seiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte, weil er nicht kann oder will, besteht aber stets dennoch Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG – der Antrag darf nicht mit Verweis auf die Verpflichtungserklärung abgelehnt werden. Das Sozialamt kann jedoch prüfen, ob und in welcher Höhe es eine Erstattung der Kosten einfordert.

Hierfür muss das Sozialamt Ermessen ausüben und die persönlichen Interessen gegenüber den öffentlichen Interessen abwägen, da es sich im Falle der Aufnahme syrischer Flüchtlinge sowie deren Asylantragstellung um eine „atypische Gegebenheit“ handelt (vgl.: [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, Randnummer 68.2.2](#), Bundesverwaltungsgericht, [Urteil vom 24.11.1998, Az.: 1 C 33/97, Randnummer 61](#)).

Was ist, wenn der Asylantrag positiv entschieden wird?

Nach einer positiven Entscheidung des Asylantrags wird eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG erteilt. In diesem Fall sind die Betroffenen dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II oder SGB XII. Das Jobcenter bzw. das Sozialamt muss Leistungen gewähren, wenn Hilfebedürftigkeit besteht – es darf die Leistungen nicht ablehnen mit Verweis auf die früher einmal abgegebene Verpflichtungserklärung. Dies sieht auch die Bundesagentur für Arbeit in ihren [Fachlichen Hinweisen \(FH\) zu § 7 SGB II \(Randnummer 7.10b\)](#) so:

„Soweit Kenntnis über eine bestehende Verpflichtungserklärung vorliegt, führt dies nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. Es kann sich jedoch aus der Verpflichtungserklärung ein Erstattungsanspruch gegenüber demjenigen ergeben, der die Erklärung abgegeben hat.“

Erlischt die Verpflichtungserklärung mit der Flüchtlingsanerkennung?

Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten. Nach der bisherigen Rechtsprechung und der herrschenden Auffassung erlischt die Verpflichtungserklärung mit der Flüchtlingsanerkennung und der Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis.

Allerdings [vertritt das Bundesinnenministerium \(BMI\) seit kurzem eine andere Meinung](#): Danach soll die Verpflichtungserklärung auch nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Verpflichtungserklärung **für die Zukunft unbefristet weiter bestehen**. Dies gilt nach Auffassung des BMI in allen Fällen, in denen ein anderer Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG (aus humanitären Gründen) erteilt werde, weil auch diese neue Aufenthaltserlaubnis dem Aufenthaltzweck „Schutz vor dem Bürgerkrieg in Syrien“ diene – also dem gleichen Zweck, wie die zum Beginn des Aufenthalts erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges im Heimatland“.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) [hat diese Rechtsauffassung übernommen und ihre Jobcenter angewiesen](#), auch nach einer Flüchtlingsanerkennung eine Erstattung zu prüfen, falls eine Verpflichtungserklärung vorliegen sollte, deren Erlöschen nicht von der Ausländerbehörde festgestellt worden ist. **Falls die Ausländerbehörde das Erlöschen der Verpflichtungserklärung festgestellt hat, ist dies auch für das Jobcenter eine bindende Entscheidung. In diesem Fall darf eine Erstattung ausdrücklich nicht geprüft werden.**

Ist diese Auffassung des BMI und der BA haltbar?

Ziemlich eindeutig: Nein. Es spricht viel dafür, dass – im Gegensatz zur Auffassung des Bundesinnenministeriums und der Bundesagentur für Arbeit – rechtlich gesehen eine

Verpflichtungserklärung nach der Flüchtlingsanerkennung automatisch keine Gültigkeit mehr hat.

→ Mehrere Bundesländer (nach unserem Wissen: [Niedersachsen](#), [NRW](#), [Schleswig-Holstein](#), Hessen und Thüringen) haben mittlerweile per Erlass die örtlichen Ausländerbehörden darüber informiert, dass die Verpflichtungserklärung mit der Flüchtlingsanerkennung erlischt. Die genannten Bundesländer begründen dies vor allem damit, dass die Flüchtlingsanerkennung ein anderer Aufenthaltszweck sei als die ursprüngliche Aufnahme im Rahmen des Länderkontingents. Die Ausländerbehörden der jeweiligen Bundesländer sind an die Vorgaben der Länder gebunden, das Erlöschen auch formal festzustellen.

→ Der Rechtsanwalt Reinhard Marx hat im Auftrag des Caritasverbands ein [juristisches Gutachten](#) erstellt, das ebenfalls zu diesem Schluss kommt: Die Verpflichtungserklärung erlischt, da die Flüchtlingsanerkennung einen „Zweckwechsel“ darstellt.

→ Das Bundessozialgericht hat bereits in einem Beschluss vom 26.10.2010 ([B 8 AY 1/09 R](#)) sehr eindeutig festgestellt, dass eine Verpflichtungserklärung erlischt, wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wird, für den die Sicherung des Lebensunterhalts überhaupt keine Voraussetzung ist:

"Eine entsprechende Verpflichtungserklärung darf aber nicht gefordert werden, wenn auch bei mangelnder Sicherung des Lebensunterhalts ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht (...), etwa aus humanitären Gründen (§ 5 Abs 3 Satz 1 iVm § 25 Abs 1 bis 3 AufenthG) oder zum Zwecke des Familiennachzugs zu Deutschen (§ 28 Abs 1 Satz 2 AufenthG). Dementsprechend verliert eine Verpflichtungserklärung auch ihre zunächst bestehende Wirksamkeit, wenn der Ausländer später ein von der Sicherung des Lebensunterhalts unabhängiges Aufenthaltsrecht erwirbt (...)."

→ Das Sozialgericht Detmold hat in einer aktuellen Entscheidung ([S 2 SO 102/15 ER vom 2.4.2015](#)) ebenfalls diese Auffassung vertreten. Anzumerken ist jedoch, dass die Frage des Erlöschens einer Verpflichtungserklärung und einer möglichen Durchsetzung der Erstattung eine Angelegenheit ist, die von den Verwaltungsgerichten und nicht den Sozialgerichten zu klären ist.

Was heißt das alles?

→ Wenn die Ausländerbehörde das Erlöschen der Verpflichtungserklärung festgestellt hat, ist das Jobcenter an diese Entscheidung gebunden und kann auf keinen Fall eine Erstattung geltend machen.

→ Wenn die Ausländerbehörde trotz ausdrücklicher Bitte das Erlöschen der Verpflichtungserklärung nicht feststellt, muss das Jobcenter in eigener Verantwortung prüfen, ob die VE überhaupt noch Gültigkeit besitzt und diese Prüfung auch in einem „Leistungsbescheid“ über die Erstattung von Sozialleistungen darlegen. Selbst wenn das Jobcenter davon ausgeht, dass die Verpflichtungserklärung Gültigkeit behält, muss es abwägen, ob und in welchem Umfang eine Erstattung verlangt wird:

„Ob und in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Grundsicherungsstelle. Dabei ist zunächst festzustellen, ob eine wirksame Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG vorliegt und diese nicht nachträglich entfallen

ist (z. B. wegen Änderung des Aufenthaltsgrundes) oder aufgrund der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten abzuändern wäre.

Die Heranziehung darf zu keiner unzumutbaren Belastung führen. Darüber hinaus sind die Umstände, unter denen die Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, zu würdigen und es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung verhältnismäßig ist.“ ([Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, Randnummer 7.10b](#))

→ **Gegen diesen Erstattungsbescheid sollte Widerspruch eingelegt bzw. Klage vor dem Verwaltungsgericht (nicht vor dem Sozialgericht!) eingereicht werden.**

[Eine sehr hilfreiche Musterargumentation](#) hierfür hat der Berliner Verein „[Flüchtlingspaten Syrien](#)“ erstellt. Es ist absehbar, dass die Erstattungsforderungen des Jobcenters in aller Regel vor den Gerichten keinen Bestand haben werden. Die Betroffenen sollten sich nicht durch Warnungen oder gar Drohungen des Jobcenters von der Beantragung von Sozialleistungen abschrecken lassen!

[Einen juristischen Fachartikel zum Thema Verpflichtungserklärung](#) hat der Rechtsanwalt Berthold Münch im asylmagazin 7/8 2014 veröffentlicht.

Weiteres zur Verpflichtungserklärung: Was umfasst sie?

Der Umfang einer Verpflichtungserklärung erstreckt sich laut § 68 Abs. 1 AufenthG auf den gesamten Lebensunterhalt eines Ausländers. Dieser umfasst laut [AVwV Nr. 68.1.1.1 AufenthG](#) „außer Ernährung, Wohnung, Bekleidung und anderen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens insbesondere auch die Versorgung im Krankheitsfalle (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt) und bei Pflegebedürftigkeit“.

Da die aufgenommenen Personen jedoch in aller Regel rechtlich keinen Zugang zu einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung erhalten werden (siehe unten), sind insbesondere die Kosten für Krankenbehandlung, bei Schwangerschaft, Pflegebedürftigkeit nicht ansatzweise kalkulierbar.

Aus diesem Grund hat als erstes Bundesland **NRW** in seiner [Anordnung vom 26. September 2013](#) die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung vom Umfang der Verpflichtungserklärung ausgenommen:

„Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Person einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht.“

Das bedeutet, dass die genannten Kosten in tatsächlicher Höhe von den Sozialämtern im Rahmen des AsylbLG erbracht werden müssen und nicht durch die aufnehmenden Personen zu erstatten sind.

Neben NRW haben mittlerweile viele weitere Bundesländer die Krankenbehandlungskosten vom Umfang der Verpflichtungserklärung ausgenommen.

Nach unseren Kenntnissen haben bislang folgende Länder die Krankenkosten von der Verpflichtungserklärung ausgenommen: Brandenburg, Berlin, Bremen, NRW,

Sachsen Anhalt, Thüringen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, nur in Härtefällen Rheinland Pfalz.

Laut Vereinbarung bei der Innenministerkonferenz im Juni 2014 [darauf geeinigt](#), die Krankenkosten von der Verpflichtungserklärung auszunehmen. Diesen Beschluss haben aber wohl noch nicht alle Bundesländer umgesetzt. Nähere Informationen zur Situation in Ihrem Bundesland erhalten Sie beim jeweiligen Landesflüchtlingsrat bzw. beim zuständigen Landes-Innenministerium.

Weiteres zur Verpflichtungserklärung: Wie wird die „Bonität“ geprüft?

Um eine Verpflichtungserklärung abgeben zu können, wird durch die Ausländerbehörde geprüft, ob das eigene Einkommen ausreicht, für eine oder mehrere Personen für den Lebensunterhalt sorgen zu können. Bei dieser Prüfung *„verbietet sich hier eine schematische Prüfung, entscheidend ist, dass die Behörde nach dem Ergebnis ihrer Prüfung davon überzeugt ist, dass der sich Verpflichtende die eingegangene Verpflichtung erfüllen kann.“* ([Bundeseinheitliches Merkblatt](#)).

Allerdings: *„Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff ZPO zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 AufenthG nicht zugegriffen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten (...).“* Bei Unterschreiten der jeweiligen Pfändungsfreigrenzen kann „zur Vermeidung unzumutbarer Härten“ hiervon abgewichen werden, wenn zusätzlich zur Verpflichtungserklärung Sicherheitsleistungen wie etwa die Hinterlegung einer Kautions- oder Bankbürgschaften erbracht werden.

Sollten im Fall der Aufnahme von Familienangehörigen die Voraussetzungen streng entsprechend dieser Vorgaben geprüft werden, würde der humanitäre Charakter der Anordnungen nahezu vollständig Makulatur: Nur noch Hochverdienende könnten Familienangehörige nachholen. Denn: Das pfändbare Einkommen gemäß der [Pfändungsfreigrenzentabelle](#) ist keineswegs identisch mit dem Netto-Einkommen oder dem SGB II-Bedarf – sondern deutlich höher. Zudem steigt der unpfändbare Betrag mit steigendem Erwerbseinkommen an. Selbst unter der Voraussetzung, dass Beiträge für die Krankenbehandlung in der Bonitätsprüfung unberücksichtigt bleiben, sind die Einkommensvoraussetzungen kaum zu erfüllen.

Beispiel 1:

Eine allein stehende Person möchte eine weitere allein stehende Person (etwa den volljährigen Bruder) nach Deutschland nachholen und hierfür eine Verpflichtungserklärung abgeben. Unter der Voraussetzung, dass die nachziehende Person kostenlos wohnen kann und Krankenbehandlungskosten nicht berücksichtigt werden, müsste der sich Verpflichtende für seinen Bruder folgenden pfändbaren Einkommens**anteil** nachweisen können:

Regelbedarfsstufe 1 des AsylbLG zur Sicherung des Existenzminimums: 359,00 €

Eine Tabelle mit den aktuellen Regelsätzen nach den Grundleistungen des AsylbLG finden Sie [hier](#) (S. 10).

Ein pfändbarer Einkommensanteil in dieser Höhe ist bei einer allein stehenden Person, die keine weitere gesetzliche Unterhaltspflichtung hat, laut geltender [Pfändungsfreigrenzentabelle](#) erreicht bei einem monatlichen Netto-Erwerbseinkommen von 1.590,- €.

Beispiel 2:

Ein Ehepaar mit zwei Kindern (Mutter ist Alleinverdienerin, es bestehen für sie also gesetzliche Unterhaltspflichten gegenüber drei Personen) möchte die Eltern der Frau aus Syrien aufnehmen. Gemäß den oben genannten Vorgaben müsste folgender pfändbarer Einkommensanteil verfügbar sein:

Regelbedarfsstufe 2:	323,00 €
Regelbedarfsstufe 2:	323,00 €
Gesamt:	646,00 €

Ein pfändbarer Einkommensanteil in dieser Höhe ist in der dargestellten Konstellation erst erreicht bei einem monatlichen Netto-Erwerbseinkommen in Höhe von 3.528 €.

Sachsen-Anhalt sieht eine Ausnahmeregelung vor, nach der es „zur Vermeidung von Härten im Ermessen der Ausländerbehörde (liegt), bei der Bonitätsprüfung unter der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls geringere Maßstäbe anzusetzen. Ein Härtefall kommt insbesondere in Betracht, wenn älteren, minderjährigen, erkrankten oder behinderten Personen die Aufnahme versagt oder Familienverbände getrennt werden müssten.“

Bislang haben nach unserer Kenntnis nur die Länder **NRW** und **Niedersachsen** hiervon abweichende, großzügigere Regelungen zur Bonitätsprüfung beschlossen.

Nordrhein-Westfalen:

Das Land NRW geht in seinen [Anwendungshinweisen vom 26. September](#) 2013 davon aus, dass für die Bonitätsprüfung lediglich der jeweilige pfändungsfreie **Grundfreibetrag** zuzüglich der Beträge für die Regelbedarfsstufe nach § 3 AsylbLG angesetzt werden solle.

Das bedeutet für **Beispiel 1**, dass die Bonität als gesichert gilt, wenn folgendes Netto-Erwerbseinkommen zur Verfügung steht:

Pfändungsgrundfreibetrag für eine Person ohne weitere gesetzliche Unterhaltspflichten plus Regelbedarfsstufe 1 des AsylbLG zur Sicherung des Existenzminimums	1080,00 €
	359,00 €
gesamt	1439,00 €

Nach Auffassung des Landes NRW ist ab diesem Netto-Erwerbseinkommen die Bonität für die Aufnahme einer Person gegeben.

In **Beispiel 2** müsste nach den NRW-Regelungen folgendes Netto-Erwerbseinkommen zur Verfügung stehen:

Pfändungsgrundfreibetrag für eine Person mit gesetzlicher Unterhaltsverpflichtung für drei weitere Personen:	1930,00 €
plus Regelbedarfsstufe 2 gem. § 3 AsylbLG:	323,00 €
plus Regelbedarfsstufe 2 gem. § 3 AsylbLG:	323,00 €
gesamt:	2576,00 €

Die Regelungen des Landes NRW sind also gerade für mehrköpfige Familien erheblich großzügiger als die oben dargestellten Grundsatz-Regelungen zur Bonitätsprüfung. Zu beachten ist, dass bei einem Einkommen, wie es das Land NRW als ausreichend vorsieht, keineswegs der gesamte Einkommensbetrag oberhalb des Pfändungsgrundfreibetrags auch tatsächlich pfändbar ist. So sind etwa im **Beispiel 1** lediglich 249,28 € und im **Beispiel 2** nur 192,47 € tatsächlich pfändbar. Dies ergibt sich daraus, dass nur ein gewisser prozentualer Anteil des übersteigenden Erwerbseinkommens pfändbar ist und der andere Teil als Anreiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit als zusätzlicher Freibetrag belassen werden soll.

Niedersachsen:

Das Land Niedersachsen hat in seinen [Anwendungshinweisen zur Aufnahmeanordnung](#) vom 3. September 2013 folgendes festgelegt:

„Hinsichtlich der Bonitätsprüfung kann zunächst davon ausgegangen werden, dass der Lebensunterhalt gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist, wenn eine monatliche Einkommenshöhe nachgewiesen wird, die die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO übersteigt. Der Bezug von Kindergeld bleibt hierbei unberücksichtigt. Eine zusätzliche Bedarfsberechnung in Bezug auf Lebensunterhalt und Krankenversicherung ist nicht erforderlich.“

Dies würde in **Beispiel 1** bedeuten, dass ein Netto-Erwerbseinkommen von 1.080 € als ausreichend angesehen würde und in **Beispiel 2** bedeuten, dass die Familie – ohne Kindergeld - ein Netto-Erwerbseinkommen von 1.930 € erzielen muss. Damit wäre etwa in Beispiel 2 ein Betrag von 0,49 € pfändbar. Dieser deckt zwar ersichtlich nicht annähernd den Lebensunterhalt der nachziehenden Familienangehörigen, aber die Bonität würde als gesichert gelten.

Auch an der niedersächsischen Regelung gibt es jedoch zwei Haken: Erstens ist selbst diese Einkommensvoraussetzung für viele Betroffenen nur sehr schwierig zu erfüllen; die Familienangehörigen von Arbeitslosen oder Geringverdienenden haben keine Chance auf ein Visum. Und zweitens würde dies langfristig ein Leben unterhalb des Existenzminimums bedeuten. Da eine derartige vollständige Privatisierung existenzieller Risiken nicht vertretbar ist, sollte nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durchaus trotz bestehender Verpflichtungserklärung die Beantragung von Sozialhilfeleistungen erwogen werden.

Stichwort Krankenversicherung: Kann man sich gesetzlich versichern?

Ein kaum zu lösendes Problem dürfte in aller Regel die Erlangung ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die aufgenommenen Familienangehörigen sein. Relativ

einfach ist eine Lösung nur dann, wenn es sich um Angehörige der erweiterten Kernfamilie handelt: Hierfür existiert die kostenfreie Familienversicherung, wenn die aufnehmende Person Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist. Dies gilt für:

- Ehegatten
- Eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner_innen
- Kinder von familienversicherten Kindern
- Kinder bis 18 Jahre
- Kinder bis 23 Jahre, wenn sie nicht erwerbstätig sind
- Kinder bis 25 Jahre, wenn sie in Schul- oder Berufsausbildung oder im Freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sind
- Kinder ohne Altersbeschränkung bei Behinderung, wenn die Behinderung bereits bestanden hat, als noch die „normale“ Familienversicherung bestand,
- Stiefkinder und Enkel, wenn ihnen die aufnehmende Person „überwiegend“ Unterhalt gewährt,
- Pflegekinder in einem familienähnlichen Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen Kind und den leiblichen Eltern ähnlich ist. Auch (volljährige) Geschwister, Onkel, Tante können in bestimmten Fällen „Pflegeeltern“ sein und damit die Familienversicherung begründen.

In den Fällen, in denen eine Familienversicherung nicht greift, ist eine Aufnahme in die Gesetzliche Krankenversicherung (außer im Falle der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) ausgeschlossen, da keine Versicherungspflicht existiert, wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf Krankenhilfe nach dem AsylbLG besteht ([§ 5 Abs. 11 Satz 3 SGB V](#)).

Anders sieht die Situation allerdings aus, wenn nach einer Flüchtlingsanerkennung Arbeitslosengeld II bezogen wird: Dann besteht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V die Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Wenn nach der Flüchtlingsanerkennung Leistungen nach dem SGB XII bewilligt werden, weil es sich um ältere oder dauerhaft erwerbsgeminderte Personen handelt, entsteht dadurch zwar keine Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Versicherung, aber die Person erhält dennoch eine Krankenkassenkarte und wird genauso behandelt, wie ein Mitglied. Das Sozialamt erstattet der Krankenkasse die Behandlungskosten.

Stichwort Krankenversicherung: Kann man sich privat versichern?

Schwierig. Der Basistarif der Privatversicherung ist für die Betroffenen nicht zugänglich, da es hier einen vergleichbaren Ausschluss für Personen gibt, „*die Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben*“ ([§ 193 Abs. 3 Nr. 3 VVG](#) – Gesetz über den Versicherungsvertrag).

Nach unseren Informationen gibt es einige Private Krankenversicherungen, die so genannte „Auswanderer-Tarife“ anbieten. Diese bieten meist keinen umfassenden Krankenschutz, aber in den Bundesländern, in denen die Krankenkosten (noch) nicht von der Verpflichtungserklärung ausgenommen sind, sind sie oft die einzige Möglichkeit, überhaupt eine Absicherung im Krankheitsfall realisieren zu können.

Zu den Versicherungen, bei denen eine Aufnahme syrischer Familienangehöriger in Einzelfällen schon funktioniert hat, gehören [„Care-Concept“](#) und [„Mawista“](#).

Stichwort Krankenversicherung: Krankenleistungen nach dem AsylbLG

In den Bundesländern, die die Krankenbehandlungskosten aus der Verpflichtungserklärung ausgenommen haben, wird deren Übernahme nach § 4 bzw. § 6 AsylbLG geleistet. Der Leistungsumfang ist jedoch im Vergleich zur gesetzlichen Krankenversicherung deutlich eingeschränkt und umfasst nur „die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung“ bei „akuten Erkrankungen und Schmerzzustände“ „einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen“. (§ 4 Abs. 1 AsylbLG).

Zusätzlich sind entsprechend dem Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung für Schwangere und Wöchnerinnen die „ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.“ Auch die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sind zu übernehmen.

Zusätzlich sieht § 6 Abs. 1 AsylbLG die Übernahme von Kosten vor, *„wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“*

Hierunter kann auch die Behandlung chronischer und nicht-schmerzhafter Erkrankungen fallen, etwa eine Psychotherapie, die Behandlung einer Traumatisierung, die Übernahme für die Behandlung erforderlicher Dolmetscherkosten oder die Kosten für ein Hörgerät. Auch Kosten bei Pflegebedürftigkeit oder Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind über § 6 AsylbLG zu erbringen.

Leistungsberechtigte nach der Krankenhilfe des AsylbLG erhalten normalerweise erst nach 15 Monaten eine Versichertenkarte, und müssen sich (außer in Fällen der Notfallbehandlung) vor einer Behandlung einen Krankenschein vom Sozialamt ausstellen lassen. Die Kostenübernahme von planbaren Behandlungen sollte im Vorhinein beantragt werden.

Eine [ausführliche Zusammenfassung zur Krankenbehandlung im Rahmen des AsylbLG](#) hat Georg Classen vom Berliner Flüchtlingsrat erstellt.

Die eingeschränkte Krankenbehandlung des AsylbLG ist ein Hauptkritikpunkt am Sondersystem des Asylbewerberleistungsgesetzes. Es ist höchste Zeit, dass dieses Gesetz abgeschafft und tatsächlich ein umfassender Krankenversicherungsschutz für alle in Deutschland lebenden Personen eingeführt wird.

Sonstige Sozialleistungen: Was gibt es noch?

Die aufgenommenen Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“. Damit werden diese bundesweit die erste Gruppe von Flüchtlingen sein, die eine solche Aufenthaltserlaubnis aus diesem Grunde

erhalten werden. In diesem Fall besteht eine ganze Reihe sozialrechtlicher Benachteiligungen und Ausschlüsse, die im folgenden dargestellt werden sollen.

Asylbewerberleistungsgesetz

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist, besteht dem Grunde nach kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Vielmehr besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dies ergibt sich aus den gesetzlichen Ausschlüssen in [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II](#) bzw. [§ 23 Abs. 2 SGB XII](#) i. V. m. [§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG](#).

Innerhalb der ersten 15 Monate besteht ein grundsätzlicher Leistungsanspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Nach einem 15monatigem Aufenthalt besteht Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, die in Art und Höhe entsprechend der Regelungen des SGB XII erbracht werden.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besteht von Beginn des Aufenthalts an ein zustimmungsfreier Zugang zu jeder Beschäftigung ([§ 31 BeschV – Beschäftigungsverordnung](#)).

Das bedeutet, dass die Bundesagentur für Arbeit für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht beteiligt wird und auch keine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt werden darf. Die Ausländerbehörde vermerkt auf dem Beiblatt zur Aufenthaltserlaubnis: „Jede Beschäftigung ist gestattet“ oder eine vergleichbare Formulierung. Falls die Ausländerbehörde als Nebenbestimmung „Beschäftigung nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit“ oder ähnliches vermerken sollte, ist dies ein Fehler und man sollte dies umgehend korrigieren lassen.

Für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ist allerdings die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich.

Arbeitsförderung

Für die Unterstützung einer Arbeitsaufnahme ist für den betroffenen Personenkreis ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit und nicht das Jobcenter zuständig. Die aufgenommenen Flüchtlinge sollten sich bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend bzw. arbeitslos melden und aktiv Beratung und Vermittlungsleistungen einfordern. Hierauf besteht ein gesetzlicher Anspruch. Viele weitere Leistungen (Förderung im Rahmen eines persönlichen Vermittlungsbudgets usw.) sind Ermessensleistungen. Auch die Kostenübernahme für einen berufsbezogenen Sprachkurs oder für das Anerkennungsverfahren eines ausländischen Berufsabschlusses kann durch die Arbeitsagentur erfolgen, wenn dies für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erforderlich ist.

Zu möglichen Fragen der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses sind zudem Informationen auf der Internetseite www.erkennung-in-deutschland.de erhältlich.

Hier gibt es auch Informationen zum [Netzwerk IQ](#), das in den Bundesländern Anerkennungsberatungsstellen betreibt.

Kindergeld

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist, nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen.

Voraussetzung ist, dass die Person sich bereits seit drei Jahren in Deutschland aufhält und zum Zeitpunkt des Kindergeldbezugs erwerbstätig ist (auch ein Minijob reicht aus), Arbeitslosengeld I bezieht oder in Elternzeit ist. ([§ 62 Abs. 2 Nr. 2 und 3 EStG](#) bzw. [§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BKGG](#)). Normalerweise ist ein Elternteil die anspruchsberechtigte Person, die diese Voraussetzungen erfüllen muss.

Aus diesem Grund kann die *aufnehmende* Person selbst natürlich dennoch Anspruch auf Kindergeld für ein *aufgenommenes* Kind mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“ haben. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der aufnehmende Elternteil die deutsche Staatsbürgerschaft, eine Niederlassungserlaubnis oder eine andere Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Beispiel:

Frau L. lebt in Deutschland und hat eine Niederlassungserlaubnis. Sie nimmt ihre 20jährige Tochter und ihren zweijährigen Enkelsohn bei sich auf. Die beiden letzteren erhalten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“. Frau L. hat mit ihrer Niederlassungserlaubnis Anspruch auf Kindergeld für ihre Tochter, die sich dafür jedoch arbeitssuchend melden muss. Die Tochter selbst hat zumindest in den ersten drei Jahren keinen Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn. Allerdings kann Kindergeld auch für in den Haushalt aufgenommene Enkelkinder gezahlt werden. In diesem Fall empfiehlt es sich also, wenn Frau L. als Großmutter Kindergeld für ihren Enkelsohn beantragt.

Kindergeld wird grundsätzlich auch für Stiefkinder und für Pflegekinder gezahlt. Für volljährige Kinder wird Kindergeld bis zum 21. Geburtstag gezahlt, wenn das Kind arbeitslos ist und bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet ist. Bis zum 25. Geburtstag wird Kindergeld gezahlt, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet oder ausbildungssuchend ist. Für Kinder mit Behinderung kann dauerhaft Kindergeld gezahlt werden.

Die allgemeinen Regelungen zum Kindergeld sind in einem [Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit](#) zusammen gefasst.

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz ist zudem keine Sozialleistung, sondern eine steuerrechtliche Leistung. Insofern besteht keine Gefahr, dass für diese Leistung eine Erstattungspflicht im Rahmen der Verpflichtungserklärung drohen könnte.

Elterngeld

Auch für den Bezug von Elterngeld muss der elterngeldberechtigte Elternteil (mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“) bereits seit drei Jahren in Deutschland leben. ([§ 1 Abs. 7 Nr. 2 und 3 BEEG](#)) Er muss jedoch nicht zugleich erwerbstätig sein, da diese Regelung am 10. Juli 2012 [vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist](#).

Personen mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder deutscher Staatsbürgerschaft können aber natürlich dennoch Anspruch auf Elterngeld für ein aufgenommenes Kind besitzen.

Auch bei einem Bezug von Elterngeld (Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro) droht keine Erstattungspflicht im Rahmen der Verpflichtungserklärung, da es sich hierbei um eine unpfändbare Leistung handelt ([§ 54 Abs. 3 SGB I](#)).

Betreuungsgeld

Beim Betreuungsgeld gelten die gleichen ausländerrechtlichen Voraussetzungen wie beim Elterngeld. ([§ 4a BEEG](#))

Unterhaltsvorschuss

Beim Unterhaltsvorschuss gelten die gleichen ausländerrechtlichen Voraussetzungen wie beim Kindergeld. ([§ 1 Abs. 2a UhVorschG](#))

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag kann für Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“ nicht gezahlt werden, da für diese Kinder eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht vermieden werden kann – wegen ihres grundsätzlichen Anspruchs auf Leistungen nach dem AsylbLG. ([§ 6a BKGG](#))

Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung wird für eine schulische Ausbildung sowie für ein Studium nach BAFöG und für betriebliche Ausbildungen nach den §§ 56 ff. SGB III erbracht. Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG bestehen keine ausländerrechtlichen Sonderregelungen. Es besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung wie für deutsche Staatsbürger.

In den Verwaltungsvorschriften zum BAFöG sind zudem Regelungen formuliert, die für ausländische Staatsbürger in bestimmten Fällen ein Überschreiten der Altersgrenze ermöglichen, [„wenn für die Anerkennung seines im Aussiedlungsland/Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigt“](#).

Integrationskurs / Sprachkurse

Die aufgenommenen Personen können auf eigenen Antrag zu einem Integrationskurs zugelassen werden, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. ([§ 44 Abs. 4 AufenthG](#))

Das Bundesamt kann die Betroffenen auf Antrag im Rahmen seines Ermessens von den Kosten befreien, „wenn diese für den Teilnahmeberechtigten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde.“ ([§ 9 IntV](#))

Das [BAMF hat ein Schreiben veröffentlicht](#), in dem Einkommensgrenzen für eine Kostenbefreiung festgelegt sind, auch wenn keine Sozialleistungen bezogen werden.

Daneben besteht die Möglichkeit, zu berufsbezogenen Sprachkursen im Rahmen des ESF/BAMF-Programms zugelassen zu werden, wenn die Betroffenen Teilnehmer_innen in einem Projekt des [XENOS-Programms für Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge](#) sind.

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband

Oranienburger Straße 13-14

D-10178 Berlin

Telefon: +49 (0) 30/2 46 36-0

Telefax: +49 (0) 30/2 46 36-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Verantwortliche im Sinne des Presserechts:

Dr. Ulrich Schneider

Alle Rechte vorbehalten

Auflage, Juli 2015

Autor:

Claudius Voigt, Projekt Q - Büro für Qualifizierung
der Flüchtlings- und Migrationsberatung
Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung
Asylsuchender e.V.

(GGUA Flüchtlingshilfe)

Südstraße 46

48153 Münster

Redaktion:

Harald Löhlein, Leiter der Abteilung
Migration und Internationale Kooperation,
Der Paritätische Gesamtverband